

Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) für Sonderverträge über die Lieferung von Erdgas der Stadtwerke Delitzsch GmbH (SWD) für den Vertrag deliGAS fix.online12

(Stand 12.11.2018)

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die vorliegenden Vertragsbedingungen regeln die Belieferung eines Kunden durch die Stadtwerke Delitzsch GmbH, Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch, nachstehend Lieferant genannt mit Erdgas nach dem vereinbarten Preisprodukt. Die Grundlage für die Gaslieferung ist ein betriebsbereiter Gashausanschluss, die bestehenden Bedingungen für den Netzzugang und der gültige Netzzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber. Die Rechte des Netzbetreibers, insbesondere zur Sperrung des Anschlusses bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen bleiben unberührt.

2. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

2.1 Der Lieferant benötigt zur Gaslieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Der Kunde erhält vom Lieferanten eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft der Lieferant das Angebot des Kunden. Alternativ kann der Kunde im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Gaslieferungsvertrages abgeben. Der Kunde erhält bei elektronischem Zugang des Angebots eine automatisch generierte E-Mail als Eingangsbestätigung. Der Vertragsabschluss wird nach Prüfung des Angebots durch den Lieferanten mit gesondertem Schreiben bestätigt (Annahme).

2.2 Mit Aufnahme der Energielieferung durch den Lieferant beginnt die Erstlaufzeit des Vertrages. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Energielieferung besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Energielieferungsvertrages mit dem bisherigen Lieferanten. Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist, dass keine offenen Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen. Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsabschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat der Lieferant das Recht, diesen Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2.3 Voraussetzung für einen Vertragsschluss ist eine Mindestabnahme von 4.000 kWh und eine maximale Abnahmemenge von 100.000 kWh im Kalenderjahr.

2.4 Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss nicht von der SWD beliefert wurde.

3. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

4. Preise

4.1 Im Gaspreis sind folgende Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, an den Netzbetreiber abzuführende Entgelte für Netznutzung, die Energiesteuer (Regelsatz), die Netzentgelte, die Regelenergieumlage, Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

4.2 Die Abrechnung zwischen den Stufen erfolgt nach der für den Kunden günstigsten Preisregelung.

5. Preisänderungen

5.1 Die Preisgarantiefrist ist gültig ab 12.11.2018 und läuft bis zum 31.12.2019. Sie umfasst einen Anteil von mindestens 74 % des aktuellen Gesamtbruttopreises. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Änderungen der Erdgas- und Umsatzsteuer (staatliche Komponenten). Der Lieferant ist bei einer Erhöhung der staatlichen Komponenten berechtigt, bei deren Senkung oder Entfall jedoch verpflichtet, die Preise auch während des Garantiezeitraumes anzupassen. Preisänderungen nach Ziff. 5.2 bis 5.7 dürfen erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist angewandt werden.

5.2 Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.3 Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

5.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

5.5 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 15.1 und 15.2 bleibt unberührt.

5.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

5.7 Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6. Bonitätsauskunft

Der Lieferant ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt der Lieferant Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Massenbergstr. 9-13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann der Lieferant den Auftrag des Kunden zur Gaslieferung ablehnen.

7. Messung

7.1 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die der Lieferant vom Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf der Lieferant den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWD den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Ein beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Lieferant, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

7.3 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von der SWD zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

7.4 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

7.5 Ansprüche nach Ziffer 7.3 und 7.4 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Abrechnung / Aufrechnung

8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird vom Lieferanten festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten darf. Während des Abrechnungszeitraums leistet der Kunde in vom Lieferanten bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit die Höhe der Abschlagszahlungen mitteilen. Dabei wird der Lieferant die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Liegt die letzte Jahresrechnung nicht vor, ist der Lieferant zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt.

8.2 Abweichend von Ziff. 8.1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus dem Lieferanten mitteilen. Die Kosten für jede zusätzliche, unterjährige Rechnung und jede zusätzliche, unterjährige Ablesung bestimmen sich nach Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

8.3 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so werden der Grundpreises taganteilig und die Gaspreise mengenanteilig berechnet, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

8.4 Der Kunde kann gegen Ansprüche von der SWD nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

9. Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

9.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Gaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen zu verhindern (Energiediebstahl).

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung vier

Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWD und dem Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

- 9.3 Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten bestimmen sich nach den Ergänzenden Bedingungen der SWD zur Gas GVV.

10. Zahlung

Für Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde dem Lieferanten die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten.

Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten gemäß der GasGVV und der Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV berechnen.

11. Änderungen dieses Vertrages oder dieser Bedingungen

11.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 13. Juli 2005, zuletzt geändert am 26. Juni 2013, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) in der Fassung vom 26. Oktober 2006, letzte Änderung vom 29. August 2016 und auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für der Lieferant unzumutbar werden, ist der Lieferant berechtigt, diese Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise (für diese gilt Ziffer 5) entsprechend anzupassen.

11.2 Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Hat der Kunde mit dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, (z.B. über das Online-Service-Portal), können die Veränderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

11.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Lieferant die Vertragsbedingungen ändert.

12. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant erhebt und nutzt diese Daten nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Kunden und der bedarfsgerechten Produktgestaltung. Er wird diese Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder diesbezüglich gesetzliche bzw. behördliche Verpflichtungen bestehen.

Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

13. Schlussbestimmungen

Der Lieferant darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

14. Haftung für Versorgungsstörungen

14.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, ist der Lieferant von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWD nach § 19 GasGVV beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der SWD bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

14.2 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziff. 14.1 haftet der Lieferant nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziff.14.1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt der Lieferant dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

15. Vertragslaufzeit / Kündigung

15.1 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2018. Nach Ablauf der gewünschten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die gleiche Kündigungsfrist gilt auch im Fall der Vertragsverlängerung.

15.2 Bei Verträgen mit Preisgarantie ist der Lieferant erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

15.3 Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 14.4, 14.5 und 14.6 bleiben von den vorstehenden Ziffern 14.1 und 14.2 unberührt.

15.4 SWD ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 9.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB ist SWD zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 10.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

15.5 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

15.6 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten.

15.7 Die Kündigung bedarf der Textform.

16. Umfang und Durchführung der Lieferung

Der Lieferant ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

17. Vertragspartner

Stadtwerke Delitzsch GmbH (SWD), Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Schmiech. Vertretungsberechtigte Geschäftsführung: Dr. Robert Greb. Sitz der Gesellschaft: Delitzsch. Eingetragen beim Amtsgericht Leipzig, Handelsregisternummer: HRB 5947. USt.-Nr.: 237/120/02654

18. Streitbeilegungsverfahren

Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung? Dann wenden Sie sich bitte an unser Kundenzentrum: Stadtwerke Delitzsch GmbH, Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch, Tel.: 034202/65-888, Fax: 034202/65-800, kundenzentrum@sw-delitzsch.de

19. Online Service

Der Lieferant unterhält das Online-Service-Porta- (OSP) auf seiner Webseite unter www.sw-delitzsch.de. Die nachfolgend dargestellten Sonderregelungen gelten nur für Kunden, die sich im OSP registriert haben, jeweils ab dem Zeitpunkt dieser Registrierung: Anstatt die Rechnungen und sonstigen Schreiben schriftlich zu übersenden, wird der Lieferant diese jeweils im OSP hinterlegen – im Fall von §5 Ziffer 5.3 zusätzlich zur brieflichen Mitteilung. Über die Verfügbarkeit dieser Rechnungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im OSP angegebene Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben dort abzurufen. Kündigungen nach §14 dieser Bedingungen kann der Lieferant wahlweise schriftlich oder nach vorstehend beschriebenen Verfahren erklären. Rechnungen, Kündigungen und sonstige Schreiben des Lieferanten, gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde vom Lieferanten durch eine E-Mail benachrichtigt wurde, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente im OSP hinterlegt wurden. Dies gilt nicht, wenn das OSP aufgrund einer technischen Störung nicht erreichbar ist. In diesem Fall tritt der Zugang erst nach Behebung der technischen Störung ein. Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im OSP hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren.

Allgemeine Informationen: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, PF 8001, 53105 Bonn, Mo-Fr 9.00 – 12.00, T: 030/22480-500 bundesweites Infotelefon, F: 030/22480-323, E: verbraucherservice-energie@bnetza.de. **Zur Beilegung von Streitigkeiten** kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T 0 30-2 75 72 40-0, F 0 30-2 75 72 40-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.

Energiesteuer-Hinweis bei Erdgaslieferungen

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig.